

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Raben Steinfeld

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVBl. MV 2024 S. 270) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung und nach Anzeige bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Raben Steinfeld erlassen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Raben Steinfeld wird wie folgt geändert:

Der § 5 wird wie folgt geändert:

- Der Absatz 9 wird gestrichen.
- Der Absatz 10 wird Absatz 9 und im Text die Zahl 9 durch die Zahl 8 ersetzt.
- Der Absatz 11 wird Absatz 10.

Der § 8 wird wie folgt geändert:

Es wird ein neuer Absatz 6 eingefügt:

Der Bürgermeister entscheidet über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu Bauanträgen gemäß § 36 BauGB und innerhalb der bebaubaren Bereiche bis max. 5 m Zufahrtsbreite im Einvernehmen mit der Verwaltung über Anträge zu Grundstückszufahrten nach vorheriger Beratung durch den Bauausschuss.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Raben Steinfeld, d. 28.01.2026

Im Original gez.

K.-D. Bruns

Bürgermeister